

CECONOMY

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG

aus September 2019 zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Dieser Entsprechenserklärung liegt die am 24. April 2017 im Bundesanzeiger bekanntgemachte Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") vom 7. Februar 2017 zu Grunde.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission DCGK seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der CECONOMY AG aus September 2018, mit Ergänzung aus Januar 2019, mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde:

In der Übergangszeit zwischen der Abberufung des vormaligen Vorstandsvorsitzenden Herrn Pieter Haas und der Bestellung von Herrn Jörn Werner zum 1. März 2019 zum neuen Vorstandsmitglied und dessen Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden hatte die CECONOMY AG mit Blick auf die damalige Suche nach Kandidaten und den Übergangscharakter der Geschäftsverteilung für den Vorstand bis zum Abschluss der Suche davon abgesehen, einen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher zu ernennen. Demnach entsprach die CECONOMY AG vorübergehend nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.1. Satz 1 HS 2 des DCGK, wonach der Vorstand einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.

Aufgrund der übergangsweisen Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Düttmann zum Stellvertreter des infolge des Ausscheidens des vormaligen Vorstandsmitglieds Mark Frese fehlenden Vorstandsmitglieds für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. März 2019 enthielt die Vergütung, die Herr Dr. Bernhard Düttmann nach Maßgabe des Anstellungsvertrags zwischen der CECONOMY AG und Herrn Dr. Bernhard Düttmann für die Vorstandstätigkeit erhielt, keine variablen Vergütungsbestandteile. Hintergrund hierfür war, dass der Aufsichtsrat für den kurzen Zeitraum der Bestellung eine variable Vergütung für nicht geeignet erachtete. Demnach wurde durch den Anstellungsvertrag von Herrn Dr. Bernhard Düttmann der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 des DCGK, wonach die monetären Vergütungsteile der Vorstandvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, ausnahmsweise nicht entsprochen. Folgerichtig wurde insoweit auch den Empfehlungen in

den Sätzen 3 bis 6 des zweiten Absatzes der Ziffer 4.2.3 des DCGK, welche variable Vergütungsbestandteile voraussetzen, vorübergehend nicht entsprochen.

Im Geschäftsjahr 2018/19 wurde, wie angekündigt, von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK abgewichen, da die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 für den 21. Mai 2019 und damit zwar innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist, nicht jedoch binnen der empfohlenen Frist von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums erfolgte. Die Veröffentlichung der Mitteilung H1/Q2 2018/19 konnte aufgrund von organisatorischen Restriktionen im Aufstellungszeitraum erst geringfügig nach Ablauf der empfohlenen Frist erfolgen.

Vorsorglich wird erklärt, dass den Empfehlungen gemäß Ziffer 2.3.2 des DCGK bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung am 13. Februar 2019 im Hinblick auf die Vorzugsaktien nicht entsprochen wurde. Zum damaligen Zeitpunkt ging die CECONOMY AG davon aus, dass trotz des Dividendenausfalls für das Geschäftsjahr 2017/2018 das Stimmrecht der Vorzugsaktien noch nicht wiederaufgelebt ist. Die CECONOMY AG hat die nicht eindeutige Rechtslage neu bewertet und geht zukünftig sicherheitshalber davon aus, dass aufgrund des Ausfalls der Mehrdividende das Stimmrecht aus den Vorzugsaktien wieder aufgelebt ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der CECONOMY AG beabsichtigen, den Empfehlungen des DCGK in der oben genannten Fassung künftig ohne Abweichungen zu entsprechen.